

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

42. Ausgabe vom 8. November 2017

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2017
- ▼ 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 7913 für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 501/7, Gemarkung Perchting, Am Laichholz 17a; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 8069 für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3 (teilw.) und 845 südlich der Klenezstraße, östlich der Bismarckstraße, Gemarkung Söcking; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2017

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 14.11.2017 um 15:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 4. Oktober 2017
2. Vorstellung der Suchtberatungsstelle Condrops e.V., Starnberg
3. Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung im Landkreis Starnberg
4. Haushaltsplanentwurf 2018; Fachbereich 23; Kinder, Jugend und Familie
5. Haushaltsplanentwurf 2018; FB 24; Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport
6. Suchtberatungsstelle Condrops e.V.; Vertragsverlängerung 2018 und Personalkostenzuschuss 2018
7. Änderung der Sportförderrichtlinien des Landkreises Starnberg; Sportlerehrung

8. Zuschussanträge

- 8.1. Zuschuss an den Verein für Betreuungen Starnberg-Landsberg e.V. für die Übernahme von Vormundschaften und Pfllegschaften Minderjähriger
9. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 7913 für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 501/7, Gemarkung Perchting, Am Laichholz 17a; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 21.09.2017 die betreffende Satzung mit gleichlautendem Fassungsdatum formell beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Die Satzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen einer städtebaulichen Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 25.10.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Einbeziehungssatzung Nr. 8069 für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3 (teilw.) und 845 südlich der Klenezstraße, östlich der Bismarckstraße, Gemarkung Söcking; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

Der Satzungs-Entwurf in seiner nunmehrigen Fassung vom 21.09.2017 liegt zusammen mit der Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 10.11.2017 bis zum 24.11.2017
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306 b,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Satzungs-Entwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen des Verfahrens war bereits eine Auslegung erfolgt. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen jedoch Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Satzungs-Entwurf nun wiederum aus. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Satzungs-Entwurf farblich hervorgehobenen Änderungen und Ergänzungen.

- Festsetzung A 1.2.1: Präzisierung der Überschreitungsmöglichkeit der Baugrenzen sowie Aufnahme einer Bedingung zur Realisierung des neuen Baurechts

- Festsetzung A 1.3.2: Begrenzung / Regelung der zulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude
- Festsetzung A 1.4: Präzisierung der Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen Grundfläche
- Festsetzung A 1.11: Aufnahme einer Ersatzpflanzungspflicht im Falle des Entfalls zu erhalten festgesetzter Bäume
- Festsetzung A 1.12: Klarstellung der Unzulässigkeit baulicher Anlagen in den hier betroffenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft samt Ausnahmeregelung
- Festsetzung A. 1.12.1: Präzisierung / Neufassung von Rückbaupflichten auf o. g. Flächen
- Festsetzung A 1.13: Neuaufnahme zur Regelung der Belagsart für offene Stellplätze etc.

Auf die Änderungen und Ergänzungen unter B.2 des Satzungsentwurfs, die keinen Festsetzungscharakter haben, wird im Übrigen hingewiesen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf der Satzung und ihrer Begründung kann auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Starnberg, 25.10.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.